

Pulsnitzer Wochenblatt

Seensprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf. Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weiskbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 151

Sonnabend, 16. Dezember 1916.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung:

Zur Ersparrung von Beleuchtungsstoffen wird auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand versuchsweise gestattet, daß Fahrräder von jetzt ab während der Dunkelheit ohne Beleuchtung fahren. Die entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften treten insoweit außer Kraft. Unbeleuchtete Fahrräder dürfen jedoch nur solche Gebiete befahren, in denen ein ausgebauter und während der Dunkelheit hinreichend beleuchteter Straßenweg vorhanden ist. Außerdem muß von unbeleuchteten Fahrrädern eine Höchstgeschwindigkeit von 8 km in der Stunde eingehalten werden. Kraftfahrzeuge jeder Art, also auch Kraftfahrräder, bleiben ungegen von dieser Ausnahmegewährung ausgeschlossen. Dresden und Leipzig, den 15. Dezember 1916. Stellv. Generalkommandos XII. und XIX. A.-K. Die kommandierenden Generale. v. Broitzem. v. Schweinitz.

Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Kohlen, Koks und Briquettes.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) wird hiermit folgendes verordnet:
§ 1. Insofern das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briquettes als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.
§ 2. Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verordnet sind.
§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens. Dresden und Leipzig, den 15. Dezember 1916. Stellv. Generalkommandos XII. und XIX. A.-K. Die kommandierenden Generale. v. Broitzem. v. Schweinitz.

Höchstpreise für Schweine und Spanferkel.

Für Schweine mit einem Gewicht unter 70 kg sowie für Spanferkel darf der Höchstpreis der Schlachtklasse von 70—80 kg Lebendgewicht, also 85 Mk. für den Zentner gewährt werden. Dresden, den 7. Dezember 1916. Ministerium des Innern.

Trocknungseinrichtungen.

(Zu vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Dezember 1916, betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen — Reichs-Gesetzblatt Seite 1343.)

I. Alle Besitzer, von Darren mit mehr als 100 Quadratmeter Darrefläche und von maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten 3 Betriebsjahren verarbeitete Menge, Art und Herkunft von Rohware und hergestellter Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben haben sich auch auf die vorhandenen Vorräte an Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohn-trocknung, auf Anlagewerte, Abschreibungen und Heizstoffverbrauch sowie bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten und vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohware zu erstrecken. Soweit Bücher nicht geführt sind, müssen die Angaben erfahrungsgemäß und nach bestem Wissen gemacht werden.

II. Fragebogen für die erforderlichen Anzeigen sind bei der königlichen Amtshauptmannschaft erhältlich. Diese sind genau auszufüllen und innerhalb der angegebenen Frist unterschrieben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin einzusenden. Ueber die Trocknungseinrichtungen gilt nachfolgendes:

III. Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die vorgeschriebenen Angaben sind alljährlich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni ablaufende Betriebsjahr zu wiederholen.

IV. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, Betriebsübersichten zu führen, aus denen die zur Ausführung des Fragebogens erforderlichen Angaben für das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen sind. Die Richtigkeit der in den Fragebogen gemachten Angaben kann durch Beauftragte der Zentralstelle an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Dem Beauftragten ist zu diesem Zwecke die Einsicht in die Betriebsbücher und der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

V. Lieferanten von Darren und von Trocknungseinrichtungen sowie von Maschinen dafür müssen der Zentralstelle in Ausführung befindliche Neuanlagen und vorliegende sowie einlaufende Lieferungsaufträge unter Angabe der Art, Leistungsfähigkeit und des Wertes unverzüglich anzeigen.

VI. Mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark wird bestraft, wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie wer die Betriebsübersichten nicht oder wesentlich unrichtig führt oder die Einsicht in die Bücher und den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert.

Ramenz, den 15. Dezember 1916

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die im Reichsgesetzblatt Nr. 281 vom Jahre 1916 erlassene Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Dezember 1916, betr. die Ersperrnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, welche insbesondere für Ladeninhaber und Schankwirtschaften sehr wichtig ist, liegt in der Ratskanzlei zur Einsichtnahme aus. Pulsnitz, am 16. Dezember 1916. Der Stadtrat.

Der Christmarkt am 18. Dezember

findet nicht statt.

Königsbrück, 13. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Sonntag, den 24. Dezember 1916

Christmarkt in Elstra.

Buden werden nur auf bis zum 22. Dezember zu bewirkende Anmeldung gestellt.

Der Bierverband hat das Wort.

Mit gespanntester Aufmerksamkeit erwartet die ganze politische Welt die Antwort auf Deutschlands und seiner Bundesgenossen Friedensangebot von den Bierverbandsmächten, denn man will auf diese Weise so bald als mög-

lich erfahren, wie in der größten gegenwärtigen Frage der Menschheit die Entscheidung auf Seiten des Bierverbandes fallen wird. Zur Zeit ist nun noch garnicht zu sagen, wie die Antwort des Bierverbandes auf das Friedensangebot ausfallen wird, auch kann man noch kein Urteil darüber fällen, wie tief die Wirkung des Friedensangebotes Deutschlands und seiner Verbündeten auf die des Krieges milde

Bevölkerung der Bierverbandsstaaten sein wird und ob diese Wirkung eine derartige sein kann, daß daraus auch ein großer Einfluß auf die Entschlieungen der Regierungen der Bierverbandsmächte erwartet werden kann. Aus der Presse der neutralen Staaten und auch aus vielen Zeitungsberichten in den Bierverbandsstaaten, selbst wissen wir ja, daß Anzeichen dafür vorhanden sind, daß es trotz aller